

# Einwohnergemeinde Interlaken



## Gemeinderat

General-Guisan-Strasse 43  
Postfach  
3800 Interlaken  
Tel. 033 826 51 41  
gemeindeschreiberei@interlaken.ch  
www.interlaken-gemeinde.ch

G-Nr. 5458

## Bericht und Antrag an den Grossen Gemeinderat

### T1.C            Vorschriften, Gesetze, Verordnungen (Touristik, Gastgewerbe, Sport) **Kurtaxenreglement, Änderung**

#### Begründung der Änderung

Wer Gäste im Sinne des Kurtaxenreglements beherbergt, ist verpflichtet bei den Gästen die Kurtaxe einzuziehen und der Tourismus-Organisation Interlaken abzuliefern (Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 10 des Kurtaxenreglements vom 6. März 1981, KTR, ISR 666.1). Wer dieser Pflicht nicht nachkommt, begeht eine Widerhandlung gegen das Kurtaxenreglement, die auf Antrag der Tourismus-Organisation Interlaken durch den Gemeinderat mit einer Busse bis 5'000 Franken geahndet werden kann (Artikel 15 Absatz 1 KTR). Die Vermietung von Ferienwohnungen, –studios und –zimmern insbesondere auch über Buchungsplattformen wie Airbnb oder Booking.com hat in den letzten Jahren auch auf dem Bördeli massiv zugenommen. Nicht alle Wohnungseigentümerinnen und –eigentümer sind sich der Kurtaxenpflicht ihrer Gäste bewusst und ziehen die gesetzlich geschuldete Kurtaxe ein, womit der Tourismus-Organisation Einnahmen entgehen. Wie hoch dieser Einnahmenverlust ist, ist schwer zu beziffern. Obwohl die heutige gesetzliche Regelung zu den Kurtaxen grundsätzlich genügend wäre, möchte der Gemeinderat mit den neuen Artikel 8a und 8b KTG die Beherbergerinnen und Beherberger für ihre Pflichten im Zusammenhang mit der Kurtaxe sensibilisieren und die Meldepflicht ausdrücklich statuieren. Zudem sollen an Gäste vermietete Räumlichkeiten aussen an den betreffenden Liegenschaften vermerkt werden.

#### Die Änderungen im Einzelnen

##### **Artikel 8 Absatz 4 und Artikel 8a Absatz 1 (neu)**

Der zweite Teil der Bestimmung von Artikel 8 Absatz 4 soll gestrichen und sinngemäss im neuen Artikel 8a Absatz 1 aufgenommen werden.

##### **Artikel 8a Absatz 2 (neu)**

Mit dieser Bestimmung werden die Beherbergerinnen und Beherberger verpflichtet, der Gemeinde die Vermietung von Räumlichkeiten an Gäste zu melden. Mit der in Buchstabe d genannten Ansprechperson soll sichergestellt werden, dass bei Bedarf rasch eine Person vor Ort kontaktiert werden kann, wenn dies nötig ist, beispielsweise bei Problemen mit der Parkierung, der Abfallentsorgung, der Nachtruhe oder der Abrechnung der Kurtaxen (siehe Vorprüfungsbericht des beco Berner Wirtschaft weiter unten).

##### **Artikel 8a Absatz 3 (neu)**

Mit diesem Absatz wird deutlich gemacht, dass es sich bei den Verzeichnissen nach Artikel 8a nicht um Steuerregister handelt, dass diese aber auch durch die Steuerorgane (für die ordentlichen und die fakultativen Steuern) verwendet werden dürfen, aber auch durch Sozialversicherungen oder andere Stellen in amtlicher Funktion wie beispielsweise durch die Bauverwaltung für die Nachführung des Zweitwohnungs-

registers. Werden Räumlichkeiten gewerblich vermietet, kann dies mit einer AHV-pflichtigen Tätigkeit verbunden sein, weshalb die Sozialversicherungen ausdrücklich erwähnt werden (siehe Vorprüfungsbericht des beco Berner Wirtschaft weiter unten).

### **Artikel 8a Absätze 4 bis 6 (neu)**

Auskünfte aus den Verzeichnissen sollen auch Dritten, die sich nicht auf Absatz 3 stützen können, bekanntgegeben werden dürfen, wenn ein begründetes Gesuch vorliegt. Die Aufzählung in Absatz 4 entspricht wörtlich der Formulierung, wie sie der Gemeinderat in Artikel 124 der Organisationsverordnung 2017 vom 6. Juli 2016 (OgV 2017, ISR 155.411) für "Auskünfte aus anderen Datensammlungen" (zur Abgrenzung zu Auskünften aus der Einwohnerkontrolle) verwendet hat. Für Listenauskünfte gilt die übergeordnete Gesetzgebung und die Listenauskünfte sollen gebührenpflichtig sein. Angewendet werden die Artikel 52 (reine Adressauskünfte) und 54 (Auskünfte mit weitergehenden Informationen) des Gebührenreglements vom 1. Juli 2008 (GebR, ISR 154.11).

### **Artikel 8b (neu)**

Mit der Kennzeichnung von Gebäuden, in denen Räumlichkeiten zu Übernachtungszwecken vermietet werden, sollen verschiedene Ziele erreicht werden. Einerseits erhalten die Einsatzkräfte der Feuerwehr zusätzliche Informationen im Hinblick auf Ernsteinsätze. Andererseits können insbesondere Gäste, die nachts anreisen, ihre Unterkunft besser und rascher auffinden, was die Lärmbelastung der Nachbarschaft (Lärm von Rollkoffern) reduziert. Schliesslich wird die Nachbarschaft (oder auch andere Bewohnerinnen und Bewohner einer Liegenschaft) über Beherbergungen informiert. Da nicht beabsichtigt ist, dass z. B. als Hotel gekennzeichnete Betriebe die Anzahl Betten aussen anschreiben müssen, nimmt der nach der Vernehmlassung eingefügte Absatz 2 die bei der Tourismus-Organisation Interlaken registrierten Hotels, Hostels und Gruppenunterkünfte von der Kennzeichnungspflicht nach Absatz 1 aus.

### **Artikel 15**

Widerhandlungen gegen das Kurtaxenreglement können nicht mehr nur durch die Tourismus-Organisation festgestellt werden. Eine Widerhandlung begeht auch, wer sich als Beherbergerin oder Beherberger nicht in die Verzeichnisse nach Artikel 8a eintragen lässt oder die Liegenschaft nicht gemäss Artikel 8b kennzeichnet. Dies kann in erster Linie durch die Stelle festgestellt werden, welche die Verzeichnisse führen wird (voraussichtlich der Bereich Bauverwaltung), weshalb neu auch diese Stelle Anträge für Bussen stellen kann. Der Grosse Gemeinderat hat von der Möglichkeit von Artikel 15 KTR Gebrauch gemacht und in Artikel 26 Absatz 3 Buchstabe b des Kommissionenreglements 2017 vom 16. August 2016 (KommR, ISR 153.11) die Finanzkommission für die Festsetzung der "Steuerstrafen" bei fakultativen Gemeindesteuern bestimmt. Unter diesen "Steuerstrafen" sind in diesem Zusammenhang die Bussen gestützt auf das Kurtaxenreglement (und die andern Gemeindereglemente über fakultative Gemeindesteuern) zu verstehen.

### **Geschlechtsneutrale Formulierung**

Das Kurtaxenreglement stammt aus dem Jahr 1981 und ist eines der zwei Gemeindereglemente, die noch nicht dem Standard eines geschlechtsneutral formulierten Reglements entsprechen. Bei den letzten Änderungen von 2001, 2005, 2010 und 2018 ist darauf verzichtet worden, das Reglement vollständig geschlechtsneutral umzuschreiben. Mit den Änderungen unter II. wird das Reglement nun ohne weitere inhaltliche Änderungen vollständig geschlechtsneutral formuliert.

### **Inkrafttreten**

Die Reglementsänderung soll auf den 1. Juli 2019 in Kraft treten.

## Rechtliches

Die Kurtaxe ist eine fakultative Gemeindesteuer im Sinne des Steuergesetzes. Der Erlass und die Änderung der Reglemente über fakultative Gemeindesteuern unterstehen nach Artikel 4 des Organisationsreglements 2000 vom 28. November 1999 (OgR 2000, ISR 101.1) dem obligatorischen Referendum.

## Vernehmlassung und Vorprüfung

### **Vernehmlassung**

Zur vorliegenden Reglementsänderung ist eine öffentliche Vernehmlassung durchgeführt worden. Mit einer Ausnahme haben die sich an der Vernehmlassung beteiligenden Stellen und Organisationen den vorgeschlagenen Anpassungen vorbehaltlos und ohne Änderungsvorschläge zugestimmt. Es waren dies die Tourismus-Organisation Interlaken, der Gemeinderat Matten bei Interlaken, die FDP Die Liberalen Interlaken, die Finanzkommission, die Baukommission und die Sicherheitskommission. Die Wirtschafts- und Tourismuskommission hat angeregt, die Hotelbetriebe von der Kennzeichnungspflicht nach Artikel 8a auszunehmen. Dies ist im neuen Artikel 8a Absatz 2 berücksichtigt.

### **Vorprüfung**

Das beco Berner Wirtschaft, die kantonale Steuerverwaltung und die Datenschutzaufsichtsstelle des Kantons Bern sind um eine freiwillige Vorprüfung der vorgesehenen Reglementsanpassung gebeten worden. Die Datenschutzaufsichtsstelle hat keinen Vorprüfungsbericht abgegeben. Die Steuerverwaltung des Kantons Bern hat mit E-Mail vom 21. November 2018 festgestellt, dass die vorgesehenen Änderungen mit Blick auf das Steuergeheimnis gemäss Artikel 153 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 (StG, BSG 661.11) unproblematisch sind.

Das beco Berner Wirtschaft hat mit Vorprüfungsbericht vom 10. Dezember 2018 Stellung genommen. Es führte wörtlich aus:

#### **Artikel 8a (neu)**

*Der Führung des geplanten Verzeichnisses/Registers steht unseres Erachtens grundsätzlich nichts entgegen.*

*Unserer Meinung nach ist aber unklar, wozu eine solche Ansprechperson vor Ort (Absatz 2 Buchstabe d) dient und welche Befugnisse eine solche Ansprechperson hat. Es ist für uns sehr fraglich, ob für den Vollzug des Reglements zwingend eine solche Ansprechperson notwendig ist. Im Sinne der Verhältnismässigkeit empfehlen wir Ihnen, diesen Buchstaben zu streichen.*

*Die Datenweitergabe an die Steuerverwaltung gemäss Absatz 3 ist unseres Erachtens möglich, da sich das Kurtaxenreglement systematisch in der Steuergesetzgebung verorten lässt. Ob Sie hingegen gesetzgeberisch befugt sind, weiteren Organen wie den Sozialversicherungen Daten bekannt zu geben, erachten wir als fraglich. Dies ist durch den Datenschützer zu prüfen. Zudem sehen wir keinen bei den Sozialversicherungen sinnvollen Anwendungsbereich einer Datenbekanntgabe.*

#### **Artikel 8b (neu)**

*Auch bei der Kennzeichnungspflicht stellt sich die Frage der Verhältnismässigkeit. Uns ist unklar, inwiefern eine Kennzeichnung vor Ort notwendig ist, wenn schon eine Pflicht zum Eintrag in ein Register besteht. Wir empfehlen Ihnen, diese Bestimmung zu streichen.*

Warum der Gemeinderat an der Ansprechperson, an der Erwähnung der Sozialversicherungen und an der Kennzeichnungspflicht festhält, ergibt sich aus den Ausführungen zu den einzelnen Änderungen weiter oben.

## **Abgrenzung zur Reglementsänderung vom 25. November 2018**

Die Stimmberechtigten haben bereits am 25. November 2018 eine Änderung des Kurtaxenreglements beschlossen. Damals ging es darum, die rechtliche Grundlage zu schaffen, dass Organisationen wie Airbnb anstelle der Tourismus-Organisation Interlaken mit dem Inkasso der Kurtaxe betraut werden können. Diese Änderung hat keinen direkten Zusammenhang mit der nun vorliegenden Änderung. Aus zeitlichen Gründen war es nicht möglich, die beiden Reglementsänderungen zusammenzufassen.

### **Antrag**

- 1. Die Änderung der Artikel 8, 8a, 8b und 15 des Kurtaxenreglements vom 6. März 1981 sowie die durchgehend geschlechtsneutrale Formulierung werden genehmigt.**
- 2. Die Änderungen treten auf den 1. Juli 2019 in Kraft.**
- 3. Sie unterstehen dem obligatorischen Referendum.**

Interlaken, 9. Januar 2019

### **Gemeinderat Interlaken**

Urs Graf

Gemeindepräsident

Philipp Goetschi

Sekretär

Entwurf Reglementsänderung

---

# Kurtaxenreglement

## (Änderung)

---

Die Stimmberechtigten,

gestützt auf Artikel 263 ff. des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 und Artikel 4 des Organisationsreglements 2000 vom 28. November 1999, beschliessen:

### I.

Das Kurtaxenreglement vom 6. März 1981 wird wie folgt geändert:

Kontrolle

#### Artikel 8

<sup>1</sup> Zur Kontrolle der Kurtaxenpflicht hat der Beherberger das offizielle Kurtaxenformular der Tourismusorganisation oder ein Formular, das zumindest dieselben Angaben in übersichtlicher Weise enthält, zu führen und diesem Ende Monat zuzustellen.

<sup>2</sup> Für die Gästekontrolle gelten die Bestimmungen der Gastgewerbegesetzgebung.

<sup>3</sup> Die Tourismusorganisation kann vom Beherberger eine Kopie des amtlichen Meldescheins verlangen.

<sup>4</sup> Die Gemeinde kann durch ihre Organe Untersuchungsmassnahmen im Sinne der Steuergesetzgebung beim Beherberger durchführen.

~~Zudem erstellen die Gemeinden Verzeichnisse mit den notwendigen Angaben für die Inkassostelle Tourismusorganisation enthaltend:~~

~~a) die Haus- und Stockwerkeigentümer sowie Dauermieter mit auswärtigem Wohnsitz~~

~~b) die Residenzplätze~~

~~c) die Wohnungen, die als Ferienwohnungen vermietet werden inkl. Studios und Zimmer.~~

~~Die Gemeinde meldet jede Änderung laufend der Tourismusorganisation.~~

Verzeichnisse

#### Artikel 8a (neu)

<sup>1</sup> Die Gemeinde führt Verzeichnisse mit den notwendigen Angaben für die Inkassostelle der Tourismusorganisation enthaltend:

a) die Haus- und Stockwerkeigentümerschaften sowie Dauermieterinnen und Dauervermieter mit auswärtigem Wohnsitz,

b) die Residenzplätze,

c) die Wohnungen, Studios und Zimmer, die zu Übernachtungszwecken vermietet werden.

Die Gemeinde meldet Änderungen periodisch der Tourismusorganisation.

<sup>2</sup> Die Beherbergenden sind verpflichtet, der Gemeinde die Aufnahme oder Aufgabe der Tätigkeit als Beherbergende zu melden und sich mit folgenden Angaben in die Verzeichnisse eintragen zu lassen und Änderungen zu diesen Angaben bekanntzugeben:

a) Name und Adresse der Eigentümerschaften, deren Wohnungen, Studios und Zimmer zu Übernachtungszwecken vermietet werden, bei Sitz oder Wohnsitz im Ausland mit Zustelladresse in der Schweiz,

- b) die Adresse und Interlaken-Grundbuchblattnummer der Wohnungen, Studios und Zimmer, die zu Übernachtungszwecken vermietet werden,
- c) die Anzahl der Wohnungen, Studios und Zimmer, die zu Übernachtungszwecken vermietet werden, sowie die Anzahl Übernachtungsmöglichkeiten in diesen Räumlichkeiten,
- d) Name und Adresse einer Ansprechperson vor Ort, wenn die Eigentümerschaft eine juristische Person ist oder als natürliche Person ausserhalb des Verwaltungskreises Interlaken-Oberhasli wohnt.

<sup>3</sup> Einträge in den Registern der Beherbergenden stehen auch anderen Organen für amtliche Zwecke zur Verfügung, insbesondere auch für die ordentlichen Steuern und die Tourismusförderungsabgabe sowie für die Sozialversicherungen oder das Register der Zweitwohnungen.

<sup>4</sup> Auskünfte aus den Verzeichnissen dürfen Dritten auf begründetes Gesuch hin bekannt gegeben werden, wenn

- a) sie keine besonders schützenswerten Personendaten enthalten,
- b) keine besonderen Geheimhaltungspflichten entgegenstehen,
- c) keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen und
- d) keine überwiegenden privaten Interessen entgegenstehen, insbesondere des Schutzes des persönlichen Geheimbereichs und des Geschäfts- oder Berufsgeheimnisses.

<sup>5</sup> Für Listenauskünfte an Dritte gelten die Datenschutzgesetzgebung und das Organisationsreglement.

<sup>6</sup> Auskünfte nach den Absätzen 4 und 5 sind gebührenpflichtig.

Kennzeichnung

#### **Artikel 8b (neu)**

<sup>1</sup> Die Beherbergenden sind verpflichtet, die Gebäude, in denen sie zu Übernachtungszwecken Raum zur Verfügung stellen, aussen deutlich mit Angabe der Zahl der zur Verfügung stehenden Räume und Schlafplätze zu kennzeichnen.

<sup>2</sup> Ausgenommen von Absatz 1 sind bei der Tourismusorganisation registrierte Hotels, Hostels und Gruppenunterkünfte.

Widerhandlungen

#### **Artikel 15**

<sup>1</sup> Widerhandlungen gegen dieses Reglement werden vom Gemeinderat oder dem vom Grossen Gemeinderat bezeichneten Organ auf Antrag der Tourismusorganisation **oder der mit der Führung der Verzeichnisse nach Artikel 8a betrauten Stellen** mit einer Busse bis 5000 Franken bestraft. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

<sup>2</sup> Hinterzogene Kurtaxen sind in jedem Falle nachzuzahlen.

#### **II.**

Zur durchgehend geschlechtsneutralen Formulierung des Kurtaxenreglements werden folgende Anpassungen ohne inhaltliche Änderungen vorgenommen:

Pauschalansatz

#### **Artikel 4**

<sup>1</sup> Eigentümerschaften und Dauermieterinnen und Dauermieter von Ferienhäusern, Ferienwohnungen und Stockwerken, die gemäss diesem Reglement der Kurtaxenpflicht unterliegen, entrichten die Kurtaxe für sich und ihre Angehörigen in Form einer Jahrespauschale.

- <sup>2</sup> Angehörige im Sinne dieses Reglements sind:
- a) ~~der Ehegatte~~ die Ehepartnerin oder der Ehepartner der Eigentümerin oder des Eigentümers oder der Dauermieterin oder des Dauermieters oder die durch eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft mit der Eigentümerin oder dem Eigentümer oder der Dauermieterin oder dem Dauermieter verbundene Person,
  - b) deren Verwandte in gerader Linie,
  - c) deren voll- und halbbürtige Geschwister,
  - d) deren Adoptiveltern und Adoptivkindern sowie ihre Ehegattinnen oder Ehegatten oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbundene Personen.

<sup>3</sup> unverändert

<sup>4</sup> Eigentümerschaften von Wohnwagen werden den Eigentümerschaften von Ferienhäusern und Ferienwohnungen gleichgestellt, sofern der Wohnwagen länger als sechs Monate in Interlaken stationiert ist. Die Jahrespauschale beträgt mindestens CHF 100.– und höchstens CHF 150.– pro Residenzplatz.

<sup>5</sup> unverändert

Ausnahmen

#### Artikel 5

<sup>1</sup> Von der Kurtaxenpflicht sind befreit:

- a) Angehörige im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 dieses Reglements, die bei ~~Beherberger~~ Beherbergenden mit steuerrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Interlaken übernachten
- b) bis d) unverändert

<sup>2</sup> unverändert

Steuervertreter (Beherberger)

#### Artikel 7

<sup>1</sup> ~~Beherbergerin oder~~ Beherberger ist, wer einem Gast im Sinne dieses Reglements eigenen oder auf Dauer gemieteten Wohnraum bzw. Boden zu Übernachtungszwecken zur Verfügung stellt oder wer als Gast eigenen oder auf Dauer gemieteten Wohnraum bzw. Boden zu Übernachtungszwecken verwendet.

<sup>2</sup> Die ~~Beherberger~~ Beherbergenden sind ~~Steuervertreterinnen oder~~ Steuervertreter; sie besorgen den Einzug der Kurtaxen von ihren Gästen zuhanden der Tourismusorganisation.

<sup>3</sup> Die ~~Beherberger~~ Beherbergenden als ~~Steuervertreterinnen oder~~ Steuervertreter haften solidarisch mit ihren Gästen für die von diesen zu entrichtenden Kurtaxen.

Kontrolle

#### Artikel 8

<sup>1</sup> Zur Kontrolle der Kurtaxenpflicht ~~hat der Beherberger~~ haben die Beherbergenden das offizielle Kurtaxenformular der Tourismusorganisation oder ein Formular, das zumindest dieselben Angaben in übersichtlicher Weise enthält, zu führen und diesem Ende Monat zuzustellen.

<sup>2</sup> unverändert

<sup>3</sup> Die Tourismusorganisation kann ~~vom Beherberger~~ von den Beherbergenden eine Kopie des amtlichen Meldescheins verlangen.

<sup>4</sup> Die Gemeinde kann durch ihre Organe Untersuchungsmassnahmen im Sinne der Steuergesetzgebung ~~beim Beherberger~~ bei den Beherbergenden durchführen.

Ermessensveranlagung

### Artikel 9

~~Kommt der Beherberger seinen~~ Kommen die Beherbergenden ihren Verpflichtungen gemäss Artikel 7 und 8 vorstehend trotz einmaliger, eingeschriebener Mahnung mit angemessener Nachfristansetzung nicht oder nur unvollständig nach, setzt die Tourismusorganisation die für die betreffende Periode zu entrichtende Kurtaxe und die Zahlungsfrist nach pflichtgemässigem Ermessen fest (Artikel 15 Absatz 1 bleibt vorbehalten).

Ablieferung

### Artikel 10

<sup>1</sup> Die vereinnahmten bzw. geschuldeten Kurtaxen ~~hat der Beherberger~~ ~~haben die Beherbergenden~~ monatlich mit der Tourismusorganisation abzurechnen, mit einer Frist bis zum Ende des darauffolgenden Monats.

<sup>2</sup> unverändert

Gästekarte \*

### Artikel 13

Gestützt auf den Anmeldeschein ~~kann der Gast~~ können die Gäste beim Informationsbüro der Tourismusorganisation resp. ~~beim Beherberger~~ ~~bei den Beherbergenden~~ eine Gästekarte beziehen. Sie berechtigt ~~den~~ ~~Inhaber~~ die Inhabenden zur Benützung von Kurortseinrichtungen und Sportanlagen gemäss einem besonderen Verzeichnis sowie ~~dem~~ zum Besuch von verschiedenen Veranstaltungen zu ermässigten Preisen.

### III.

Diese Änderungen treten auf den 1. Juli 2019 in Kraft.